

L 4 AS 114/17 B ER

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

4
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 61 AS 1031/17 ER

Datum
30.03.2017
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 4 AS 114/17 B ER

Datum
08.05.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

Die nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Beschwerde des Antragstellers vom 4. April 2017 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 30. März 2017 ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzusprechen. Einen solchen Anspruch und eine solche Notwendigkeit hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsgegner dürfte es zu Recht unter Hinweis auf seine fehlende örtliche Zuständigkeit nach [§ 36 SGB II](#) abgelehnt haben, dem Antragsteller die begehrten Leistungen zu bewilligen. Wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, ergibt sich bei einer Anwendung von [§ 36 Abs. 2 SGB II](#) in Verbindung mit [§ 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) eine Zuständigkeit des Jobcenters in T ... Davon ist jedenfalls für das vorliegende Eilverfahren auch in Ansehung der vom Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit der ausländerrechtlichen Norm vorgetragenen Bedenken auszugehen. Es ist schon zweifelhaft, ob diese das materielle Ausländerrecht betreffenden Bedenken überhaupt auf die verwaltungsverfahrensrechtliche Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers nach [§ 36 SGB II](#) durchschlagen könnten. Jedenfalls dürfte der Antragsteller aus den von ihm herangezogenen internationalen und europarechtlichen Bestimmungen nicht sich unmittelbar auf die Zuständigkeit der Behörde auswirkende Rechte herleiten können, zumal der Gesetzgeber der Tatbestandswirkung einer ausländerrechtlichen Wohnsitzregelung nach [§ 12a AufenthG](#) in [§ 12a Abs. 8 AufenthG](#) ein besonderes Gewicht gegeben hat. Es kommt hinzu, dass der Antragsteller es bisher anscheinend versäumt hat, seine Rechte gegenüber der Ausländerbehörde und auch gegenüber der nach dem Gesetzeswortlaut zuständigen Agentur für Arbeit in T. geltend zu machen. Auch das steht dem Erlass einer einstweiligen Regelung durch das Gericht entgegen.

Unter den gegebenen Umständen hat das Sozialgericht dem Antragsteller auch zu Recht Prozesskostenhilfe gemäß [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) mangels hinreichender Erfolgsaussicht seines Antrages versagt, und ebenso wenig ist ihm Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#) bzw. auf [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Rechtskraft
Aus
Login
HAM
Saved
2017-09-21